

Beitragsordnung

für den Verein

food.net:z – Lebensmittelnetzwerk Rhein-Neckar e.V.

(Stand: 05.03.2021 laut Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 der Satzung geändert werden.

§ 2 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- (2) Folgende Einheiten können einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen:
 - Unternehmen der Zielgruppe,
 - Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Bezug zur Zielgruppe,
 - Non-Profit Organisationen (z.B. Kammern, Verbände, Gebietskörperschaften).

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten in einem Unternehmen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Start-ups, Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Non-Profit-Organisationen wird unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten festgesetzt.
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der Beschäftigten in einem Unternehmen zum 1. Januar des Beitragsjahres (Stichtag). Unterjährige Veränderungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Bemessung der Beschäftigtenanzahl bezieht sich grundsätzlich auf die Anzahl der beschäftigten Personen in dem Unternehmen, das Mitglied werden möchte oder bereits Mitglied ist.
- (4) Gehören zu diesem Unternehmen eine oder mehrere Tochterunternehmen, so wird die Gesamtheit der Beschäftigten des Unternehmensverbunds in die Berechnung des Mitgliedsbeitrags einbezogen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich wie folgt:

| | |
|---|--------------|
| Start-ups – im ersten Mitgliedsjahr ¹ | kein Beitrag |
| Start-ups – im zweiten Mitgliedsjahr ² | 400 Euro |

¹ Das erste Mitgliedsjahr beginnt mit dem Monat des Vereinseintritts und umfasst 12 Kalendermonate.

² Das zweite Mitgliedsjahr umfasst das restliche Kalenderjahr beginnend mit dem Folgemonat nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres und endet mit dem Ende des Kalenderjahres (31. Dezember).

| | |
|---|--------------|
| Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten | 500 Euro |
| Unternehmen mit 6 bis 20 Beschäftigten | 750 Euro |
| Unternehmen mit 21 bis 100 Beschäftigten | 1.000 Euro |
| Unternehmen mit 101 bis 250 Beschäftigten | 1.750 Euro |
| Unternehmen mit 251 bis 500 Beschäftigten | 2.500 Euro |
| Unternehmen mit 501 bis 1000 Beschäftigten | 3.250 Euro |
| Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten | 4.000 Euro |
| Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen | 1.000 Euro |
| Non-Profit Organisationen | 1.000 Euro |
| Kreuzmitgliedschaften ³ | Kein Beitrag |

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

- (6) Einstufungen und Detailregelungen erfolgen bei der Aufnahme des neuen Mitglieds bzw. zum Zeitpunkt von Änderungen. Eine freiwillige Einstufung in höhere Beiträge ist jederzeit möglich.
- (7) Die Entscheidung, ob ein Unternehmen als Start-up betrachtet wird, obliegt dem Vorstand. Grundsätzlich versteht food.net:z unter einem Start-up kleinste oder kleine Unternehmen⁴, die zum Zeitpunkt des Beitritts seit maximal drei Jahren bestehen.
- (8) Eine Aufnahmegebühr ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils einen Jahresbeitrag. Start-ups sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.
- (9) Fördermitgliedschaften sind generell möglich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich in diesen Fällen ebenfalls nach den Regelungen in § 3 (5) dieser Beitragsordnung. Die Abgrenzung zu ordentlichen Mitgliedern ist in der Vereinsatzung unter § 5 (3) geregelt.

§ 4 Weitere Regelungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (2) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder sind zudem verpflichtet, die Geschäftsstelle rechtzeitig über wichtige Veränderungen zu informieren, z.B. bei Änderungen in der Geschäftsführung, der Anzahl der Beschäftigten oder Kontaktdaten der Ansprechpersonen.

³ Eine Kreuzmitgliedschaft ist gegeben, wenn food.net:z Mitglied in einer Organisation wird und diese wiederum eine Mitgliedschaft bei food.net:z eingeht.

⁴ Gemäß der KMU-Definition der EU-Kommission handelt es sich bei Kleinunternehmen um Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und max. 2 Millionen Euro Umsatz pro Jahr. Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis max. 10 Millionen Euro.